

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, 1800

VD18 13535080

Dritter Abschnitt. Von der Ordnung im Besuche der Lehrstunden, während derselben, und in den häuslichen Beschäftigungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung

im Besuche der Lehrstunden, während derselben,
und in den häuslichen Beschäftigungen.

16.

III. Von der
Ordnung
im Besuche
der Lehr-
stunden u.
s. w.

In welche Verhältnisse ein Schüler auch einst bey reifern Jahren gelangen mag, so wird Ordnung und Regelmäßigkeit in Geschäften für ihn immer von den wohlthätigsten Folgen seyn. Um ihn an diese in Zeiten zu gewöhnen, ist es den Lehrern dieses Gymnasiums zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Beobachtung nachfolgender Regeln zur Aufrechthaltung der guten Ordnung zu achten.

17.

Es muß keine
Lection ver-
säumt werden.

Keiner soll eine einzige Stunde, vielweniger denn einen ganzen Tag, die Lectionen versäumen, wenn er nicht dazu von seinen Eltern, Vormündern, oder andern Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat. Diese Erlaubniß muß, so fern der Lehrer darüber nicht andre Sicherheit erhält, schriftlich beygebracht werden, und zwar der Regel nach, vor der Stunde;

Bleibt



Bleibt jemand ohne Erlaubniß weg, so wird dies sofort seinen Eltern, Vormündern, oder andern Vorgesetzten angezeigt.

18.

Dem jährlichen öffentlichen Examen darf sich keiner ohne sehr gegründete, vom Lehrer gebilligte Ursache entziehen, auch nicht diejenigen, welche das Gymnasium zu verlassen im Begriff sind.

auch nicht das öffentliche Examen.

19.

Ein jeder soll sich, wo möglich, mit dem Glockenschlage, spätestens aber fünf Minuten nachher, zu der bestimmten Lehrstunde in seiner Classe einfinden.

Die Lectionsstunde ist genau zu beobachten,

20.

Um zu verhindern, daß nicht nach vollendeter Schulzeit, oder auch vor derselben, im Gymnasium Unfug getrieben werde, ist der Calefactor angewiesen worden, die Thüre des Gebäudes bis kurz vor dem Anfange der Lectionen verschlossen zu halten, sie auch gleich nach geendigten Lectionen zu verschließen. Da indessen doch die Thüre aus Fahrlässigkeit mitunter offen bleiben oder des Calefactor's Verrichtungen im Gebäude die unverzügliche Verschließung nicht zulassen könnten, so wird hiedurch jedem Schüler streng verboten, außer der Schulzeit das Gymnasium zu betreten, und besonders des Nachmittags vor 2 Uhr zu den Lectionen zu gehen.

aber das Gymnasium vor 2. nach der Stunde von den Schülern nicht zu betreten.

21.

In allen Classen sollen die Schüler nach der letzten Vorlesung mit

B

mit



sollen vor dem mittags, oder Nachmittags: Stunde vor dem Lehrer weggehen.
Lehrer weggehen

22.

Warnung vor Unfug, u. des: fällige Verantwortlichkeit der 3 obersten Schüler der Classe.

Sollte dennoch einer während der kurzen Zeit vor dem Anfange jeder Lection, da der Lehrer etwa noch nicht angekommen seyn möchte, sich unterfangen, Unfug zu treiben, oder gar etwas an Fenstern, Bänken, Tischen, Thüren, Wänden und andern Sachen zu beschädigen, so wird er nicht allein sehr straf: fällig, sondern er muß auch, wo möglich, den Schaden ersetzen. Die drey obersten Schüler jeder Classe werden für alle, in solcher Zwischenzeit vorkommende Unordnungen verantwortlich gemacht. Sind sie nicht im Stande, solche durch ihre Warnung zu hindern, so müssen sie die Urheber derselben dem Lehrer sofort bey dessen Ankunft anzeigen, widrigenfalls sie selbst als die Thäter werden angesehen werden.

23.

Keiner soll während der Stunde hinausgehen.

Da zwischen jeder Lehr: Stunde 5 Minuten zum Hinausgehen bestimmt sind, so soll, um alle Störungen im Unterricht zu vermeiden, während der Stunde keiner, ohne sehr dringende Ursache, die Erlaubniß erhalten, die Classe zu verlassen.

24.

Geziemendes Betragen während des Wechsels der Stunden.

Während dieser kurzen Zwischenzeit soll man sich alles ungeziemenden Betragens auf dem Kirchhofe zc. enthalten; und wenn der Lehrer den Unterricht wieder anfängt, muß ein jeder sich unausbleiblich schon wieder an seinem Plaze befinden.

25.



25.

Jeder Schüler soll reinlich und ordentlich gekleidet in den Lehrstunden erscheinen.

Der Schüler soll reinlich gekleidet erscheinen,

26.

Keiner darf einen Stock mitbringen.

ohne Stock,

27.

Alles Essen während der Lektion ist verboten.

nicht essen in der Stunde,

28.

Jeder muß sich auf den, ihm angewiesenen Platz setzen, und ihn nicht unnöthigerweise während der Stunde verlassen.

auf seinem Platz bleiben,

29.

Die in den Lehrstunden erforderlichen Bücher, Landcharten, Papier, Feder, Dinte u. s. w. muß jeder beständig mitbringen.

Bücher, Landcharten u. s. w. mitbringen, und

30.

Bücher, Landcharten u. s. w. müssen nicht beschmutzt, zerrissen und umgeworfen, sondern möglichst geschonet werden, damit man nicht den Eltern durch Anschaffung neuer doppelte Kosten mache.

sie schonen.

31.

Alles, was die Aufmerksamkeit, das nothwendigste Erforderniß beim Unterricht, stören kann, muß durchaus vermieden werden, als Mäudern, Lachen, Anstoßen, Beschäftigung mit andern Sachen und Büchern, u. s. w. Spielwerke und andere, zum Unterricht nicht gehörige Sachen und Bücher, womit sich jemand während der Lehrstunde beschäftigt, muß er dem

Aufmerksamkeit auf die Lektionen,

B 2

Lehr



Lehrer, wenn dieser es verlangt, übergeben, welcher sie ihm nach Beschaffenheit der Umstände, entweder, wenn die Stunde geendigt ist, zurück giebt, oder ganz zurück behält.

Ausarbeitungen.

32. Alles, was ein Lehrer zum Auswendiglernen, zum Uebersetzen, und zum Ausarbeiten aufgiebt, muß fertig gelernt, und mit möglichstem Fleiße überfetzt und ausgearbeitet werden. Die Uebersetzung und Ausarbeitung ist zur vorgeschriebenen Zeit abzuliefern, und jedes Versäumniß strafwürdig.

Gute Handschrift.

33. Die Erlernung einer deutlichen, saubern Handschrift kann nicht genug empfohlen werden. Wenn jemand eine zu schlecht und undeutlich geschriebene, oder beschmutzte Ausarbeitung liefert, so wird sie ihm zu Einbringung einer bessern Abschrift zurückgegeben.

Der Schüler muß bescheiden fragen,

34. Wenn jemand irgend etwas beym Unterricht nicht recht faßet, so muß er den Lehrer um Erläuterung bitten, ihm jedoch nie unbescheiden in die Rede fallen.

bey Lesung eines Autors, aufgefordert, immer fortfahren können,

35. Während der mündlichen Uebersetzung eines Autors muß jeder unverwandt auf das Buch sehen, so daß er, wenn ihn die Reihe trifft, oder er außer der Reihe aufgefordert wird, sogleich fortfahren kann.

Die Schüler müssen sich auf die Lectionen nach der, von sich vorbereiten
jedem Lehrer vorgeschriebenen Weise sorgfältig vorbereiten, die u. wiederholen
Schüler der ersten Classe sich auch insbesondere der Wiederholung
der wissenschaftlichen Vorlesungen befeisigen.

37.

Ein Schüler, der aus wahrer Neigung sich den Studien häusl. Fleiß.
widmet, wird auch außer den Lehrstunden zu Hause die Zeit so
anwenden, daß der Fortgang seines Wissens dadurch befördert
werde. Fehlt ihm im Hause dazu die Anleitung, so wird sich
jeder Lehrer, wenn er darum angegangen wird, ein Vergnü-
gen daraus machen, ihm wegen der Uebungen seines häuslichen
Fleißes mit gutem Rathe beyzustehen, und ihm die Bücher anzu-
zeigen, zu leihen, oder zu verschaffen, die ihm zu seinem Zwecke
besonders nützlich seyn könnten.

Vierter Abschnitt.

Von der Einführung, den Versetzungen, dem Abschiede,
dem Schulgelde und den Schulbüchern.

38.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Regeln gehen zwar größt-
tentheils die Eltern allein an. Es ist aber dennoch die
V. der Ein-
führung,
Versetzung
u. s. w.
Schul-